



Gemeinde Borchten

Begründung zur
2. Änderung und 2. Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 38
„Am Kirchpade II“



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Erneute Beteiligung der
Öffentlichkeit sowie der
Behörden und Träger
öffentlicher Belange
gem. § 4 a (3) BauGB**

08/19



INHALTSVERZEICHNIS

I BEGRÜNDUNG

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass.....	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Vorgaben	4
3.1	Darstellung in der Landes-/Regionalplanung.....	4
3.2	Flächennutzungsplanung	4
4	Beschreibung der Erweiterung / der Änderungen	5
4.1	Erweiterung des Plangebietes nach Südwesten.....	5
4.2	Vergrößerung der überbaubaren Fläche nördlich der Sperenberger Straße.....	5
4.3	Vergrößerung der überbaubaren Fläche am östlichen Plangebietsrand	6
4.4	Festsetzung eines Leitungsrechtes zur Sicherung der Entwässerung	6
4.5	Anpassung der Festsetzungen aufgrund geologischer Erkenntnisse im südlichen Bereich des Plangebietes	6
4.6	Erweiterung / Änderung der Bauhöhenfestsetzung im gesamten Plangebiet.....	6
5	Erschließung / Versorgung	7
6	Sonstiges	7
6.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	7
6.2	Altlasten	8
6.3	Immissionsschutz.....	8
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Eingriff in Natur und Landschaft.....	9
8	Umweltbericht/Umweltbelange/Artenschutz.....	9
9	Monitoring	11

II UMWELTBERICHT

Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ in Borchten, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Januar 2019

Anlage:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ in Borchten, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Januar 2019

Gutachten zur Baugrunderkundung/Gründungsberatung – Erweiterung des Bebauungsplanes in Nordborchten „Am Kirchpade II“, Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt im Dezember 2016



I BEGRÜNDUNG

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Am Kirchpade II“ in einem 2. Änderungsverfahren im südwestlichen Teil geringfügig nach Westen hin zu erweitern, um diese Fläche auch einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen.

Mit dieser Erweiterung können in zentraler Lage und damit ortskernnah zusätzliche Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden. So kann, zumindest kurzfristig, der Bedarf an Wohnbaugrundstücken in qualitativ hochwertiger Lage befriedigt werden.

Darüber hinaus wurde durch den Rat der Gemeinde Borchten am 07.05.2012 beschlossen, den Bebauungsplan auch in einigen Punkten zu ändern.

So werden in einigen Bereichen die überbaubaren Flächen so angepasst, dass eine bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht wird.

Außerdem werden die Grundstücksgrößen im südlichen Bereich den neuen geologischen Erkenntnissen, die sich durch die Untersuchung der „Aldebaranhöhle“ ergeben haben, angepasst, um hier Gefährdungen weitestgehend ausschließen zu können.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entwässerung ist darüber hinaus notwendig, die Kanaltrassen im Bereich südlich der Sperenberger Straße zu sichern.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die bisherige Höhenfestsetzung in einigen topographisch bewegten Bereichen zu Problemen bei der Bebauung führen kann, die letztendlich nicht nur die Praktikabilität für den Bauherrn erschwert, sondern auch zu städtebaulich unerwünschten „Nebenwirkungen“ führen kann. Hier erfolgt eine Erweiterung der Festsetzung im Hinblick auf eine der örtlichen Situation angepasste Bebauungsmöglichkeit.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Änderungsbereich erstreckt sich wegen der Änderung der Gebäudehöhenfestsetzung auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ mit den Flurstücken 438, 491, 492, 494 - 497, 499 - 503, 505 - 509, 514 - 518, 520 - 527, 529-534, 559 - 562, 564, 569 - 603, 608 - 615, 617, 622, 624-626 sowie die neu hinzukommenden Flurstücke 604, 603 (tlw.) und 605 der Flur 3 in der Gemarkung Nordborchten.

Für die übrigen Änderungen ergeben sich räumlich begrenzte Bereiche, die im Einzelnen unter Punkt 4 lokalisiert werden.

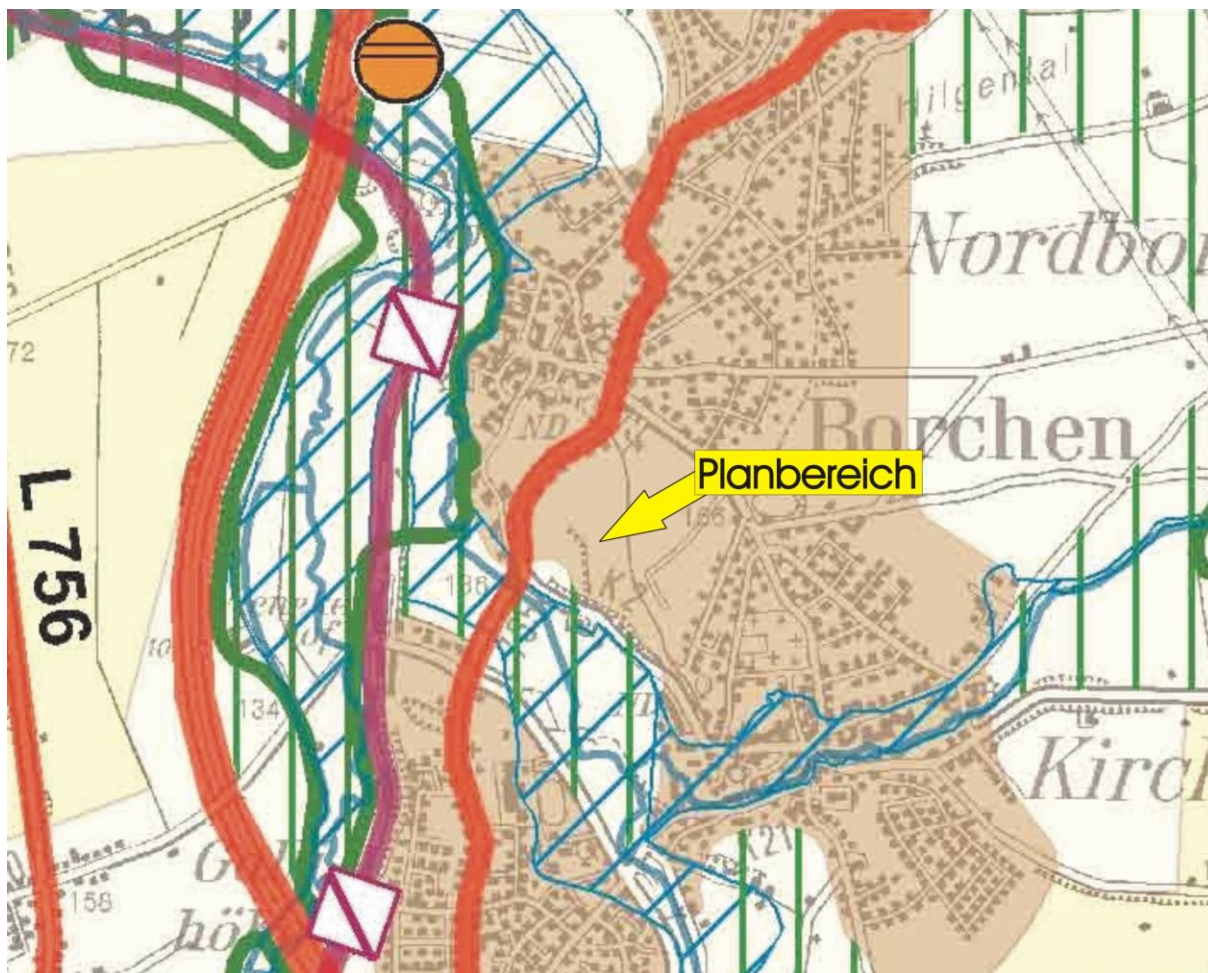


3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Darstellung in der Landes-/Regionalplanung

Der Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan sieht für den Erweiterungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor.

Die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes steht mit diesen Darstellungen nicht im Widerspruch. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung sind daher keine Bedenken zu erwarten.



3.2 Flächennutzungsplanung

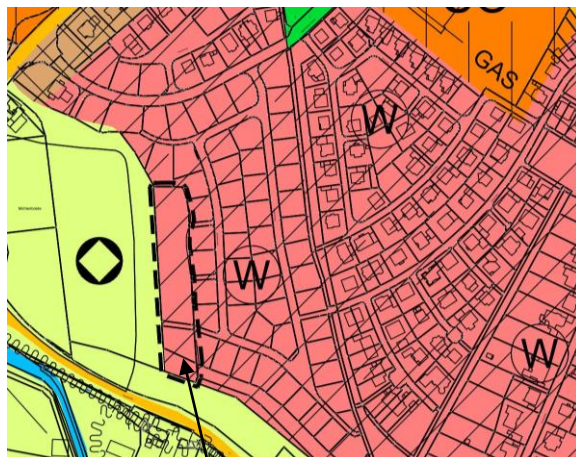
Der ursprüngliche Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die südwestlich gelegene Erweiterungsfläche wird bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ Gemeinde Borchlen

Eine Anpassung der Darstellung im FNP hinsichtlich der geplanten Erweiterung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchlen. Die Erweiterungsfläche wird als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 LPIG NW für diese Änderung wurde durch die Bezirksregierung Detmold bereits erteilt.



Änderungsbereich

4 Beschreibung der Erweiterung / der Änderungen

4.1 Erweiterung des Plangebietes nach Südwesten

Die Erweiterung erfolgt durch die Hinzunahme einer etwa 0,5 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am westlichen Plangebietsrand. Hier können mit relativ geringem Erschließungsaufwand ca. 6 wohnbaulich nutzbare Grundstücke entstehen, die hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung die gleichen Festsetzungen erhalten wie im bestehenden Plangebiet.

Um die Erschließung dieser Flächen zu gewährleisten, werden die bislang als private Grünfläche festgesetzten Flurstücke 560 und 561 als Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier als private Zufahrt festgesetzt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Flächen ggfs. als Anbindung / Erschließung für eine weitere Bebauung umzuwandeln sind.

4.2 Vergrößerung der überbaubaren Fläche nördlich der Spenberger Straße

Hier wird die überbaubare Grundstücksfläche auf dem am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs liegenden Flurstück 521 in südliche Richtung bis auf 3 m an den Anpflanzungstreifen entlang der Spenberger Straße erweitert, so dass die konkreten Vorstellungen des Bauherrn berücksichtigt werden können.



4.3 Vergrößerung der überbaubaren Fläche am östlichen Plangebietsrand

Die überbaubare Fläche in der Bauzeile zwischen dem Kastanienweg im Westen und dem Fußweg im Osten wird nach Osten hin vergrößert. Ziel ist es, eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erreichen und hier die Gebäude geringfügig nach Osten verschieben zu können, um so eine bessere Nutzung der attraktiven Südwest-Ausrichtung der Gärten zu ermöglichen.

4.4 Festsetzung eines Leitungsrechtes zur Sicherung der Entwässerung

Auf den sich südlich der Sperenberger Straße befindenden Flurstücken 523 (westliche und nördliche Grundstücksgrenze) und 524 (nördliche Grundstücksgrenze) wird ein 5 m breites Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. In diesem Bereich verläuft die Kanaltrasse, die eine ordnungsgemäße Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers gewährleistet.

Um diesen Verlauf zu sichern, wird eine entsprechende Fläche festgesetzt.

4.5 Anpassung der Festsetzungen aufgrund geologischer Erkenntnisse im südlichen Bereich des Plangebietes

Ein weiterer Änderungspunkt ist die Verschiebung der Anpflanzungsflächen auf den Flurstücken 569, 570, 571, 572, 573 und 615 im Süden des Geltungsbereiches. Entgegen der ursprünglichen Planung wurden die Grundstückstiefen dieser Grundstücke auf ca. 24 m reduziert, da sich diese Grundstücke in unmittelbarer Nähe der „Aldebaranhöhle“, einer Karsthöhle, die durch Lösung und Auslaugung des Gesteins infolge der dauerhaften Einwirkung des Wassers entstand, befinden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Veränderungen in der Höhlenstruktur kommen kann und somit Tagesbrüche auftreten können, die eine Gefahr für Bauwerke und Personen auf dem Grundstück darstellen, wurden die Grundstücksgrenzen um 3 m in nordwestliche Richtung verschoben. Daher wird nun die Anpflanzungsfläche ebenfalls auf die Grundstücksgrenzen verschoben und die öffentliche Grünfläche entsprechend vergrößert.

4.6 Erweiterung / Änderung der Bauhöhenfestsetzung im gesamten Plangebiet

Um auf die topographischen Gegebenheiten im Gebiet zu reagieren und den Bauherren zu ermöglichen, ihre Gebäude auch städtebaulich attraktiv zu errichten, wird die bisherige Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe erweitert bzw. die Bezugspunkte neu definiert.

Bislang war als Bezugspunkt der Durchdringungspunkt der Hausecke, die am höchsten Geländepunkt liegt, mit der gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

Diese Festsetzung wird nun wie folgt erweitert:

Als Bezugspunkt zur Höhenbestimmung ab der zur Erschließung des Baugrundstückes bestimmten Straßenverkehrsfläche gilt die Höhe 20 cm oberhalb der Oberkante der Gradiente (Achse) der Baustraße aus dem Mittelwert der Verlängerung der Grundstückspunkte (bzw. –grenzen) zur Straßenbegrenzungslinie.

Dieses ermöglicht eine höhenmäßig praktikablere Lösung und lässt den Bauherren die Möglichkeit einer besseren Ausnutzung des Gebäudes bzw. des Grundstücks.



2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ Gemeinde Borchten

Alle übrigen Festsetzungen insbesondere bzgl. der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Gestaltung bleiben bestehen und werden auf die Erweiterungsfläche übertragen.

5 Erschließung / Versorgung

Um die Erschließung der neu entstehenden Baugrundstücke zu gewährleisten, werden die Flurstücke 560 und 561 von privater Grünfläche in Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung der privaten Zufahrt umgewandelt. Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation erfolgt durch das bereits vorhandene Netz. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans wird im Trennsystem entwässert. Innerhalb der privaten Zuwegungen auf den Flurstücken 560 und 561 sowie südlich im Kastanienweg im Bereich des Flurstücks 605 liegen bereits Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle. Die Grundstücke im Änderungsbereich werden an dieses Kanalnetz angeschlossen. Das heißt, das Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal und das Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal abgeleitet.

Im Bereich der Erweiterungsfläche wird die südliche Erschließungsstraße „Kastanienweg“ auf einer Breite von 4,00 m Richtung Westen fortgeführt, um eine Erreichbarkeit der westlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewährleisten und um Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

Zudem wird auf den Flurstücken 523 (westliche und nördliche Grundstücksgrenze) und 524 (nördliche Grundstücksgrenze) ein 5,00 m breites Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. In diesem Bereich befinden sich der Regenwasser- und der Schmutzwasserkanal.

6 Sonstiges

6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Borchten als Untere Denkmalbehörde (Tel. 05251/3888-0) und/oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Tel. 0521/5202250; Telefax 0521/5200239) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszu-



2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ Gemeinde Borchten

werten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

6.2 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich die Altablagerung 4318/B 20 „Nordborchen“ als Erddeponie/Abgrabungsfläche zwischen der Hauptstraße und der Paderborner Straße. Die Erweiterung der Wohnbaufläche erstreckt sich auf Teilbereiche dieser Altablagerung. Im ursprünglichen Bauleitplanverfahren ist bereits eine Nutzungsverträglichkeitsprüfung durch das Chemische Untersuchungsamt des Kreises Paderborn vorgenommen worden. Nach den Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf die Anwesenheit von Methan und Schwefelwasserstoff, die als typische Deponiegase anzusehen sind.

Weitergehend wurde im Dezember 2016 durch das Büro Kleegräfe Geotechnik GmbH aus Lippestadt ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten liegt der Begründung bei, die Details können diesem entnommen werden. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Abgesehen von nicht vollständig auszuschließenden punktuellen, Verunreinigungsnestern führt die Untersuchung des Auffüllungsmaterials der Bohrung und Schürfe zu folgendem Fazit:

- Gefährdungspfad Boden → Mensch → nicht angezeigt/ unbedenklich
- Gefährdungspfad Boden → Grundwasser → nicht angezeigt/ unbedenklich
- Gefährdungspfad Bodenluft → Mensch → ggf. angezeigt/ auffällig (Thema CO₂)

Nutzungsrelevante BBodSchV-Prüfwerte für Wohngebiete und Kinderspielflächen sind jeweils unterschritten worden. Schädliche Bodenverunreinigungen oder Kontaminationen sind somit nicht nachgewiesen worden. Dennoch kann zum aktuellen Kenntnisstand aus gutachtlicher Sicht u.a. aufgrund der CO₂-Auffälligkeiten in der Bodenluft, einer Nutzung der Fläche für Wohnbebauung nicht bedenkenlos zugestimmt werden.“

Die Gemeinde Borchten hat sich daher dazu entschlossen, es zur Auflage zu machen, dass die Altablagerung durch Auskofferung vollständig beseitigt wird, so dass zukünftig im Plangebiet diesbezüglich keine Gefährdung mehr besteht. Der Bodenaushub erfolgt noch vor der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes.

Sollten sich bei Baumaßnahmen (weitere) Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Paderborn (Tel.: 05251/308-0) unverzüglich zu informieren

6.3 Immissionsschutz

Aufgrund der Entfernung zu immissionsempfindlichen Nutzungen werden keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

Es ergeht jedoch an dieser Stelle der Hinweis, dass sich der Änderungs- und Erweiterungsbereich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Paderborn/Lippstadt gemäß § 12 LuftVG befindet. Daher kann es zu gelegentlichen Immissionen durch den Flugverkehr



2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ Gemeinde Borchten

kommen. Aus dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Flughafen vorgelegten Gutachten geht hervor, dass die Lärmbelastungen auch mittelfristig unterhalb der nach dem FluglärmG relevanten Grenzwerte liegen werden.

Bei der jetzigen Ausweisung der 6 zusätzlichen Grundstücke handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung nach Westen, die eine Flucht mit der Bebauung des Flurstücks 602 bildet und das Wohngebiet hier abrundet. Diese Erweiterungsabsicht ist bereits in dem derzeitigen Bebauungsplan durch die privaten Grünflächen, die in eine private Zufahrt umgewandelt wurden, erkennbar. Es wurde sich also schon seinerzeit mit dem Wohngebiet an dieser Stelle intensiv auseinandergesetzt.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Eingriff in Natur und Landschaft

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Das Büro für Landschaftsplanung Mestermann hat im Rahmen des Umweltberichts auch den Eingriff bilanziert. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt durch die vorliegende Planung bedarf es des Nachweises von 2.964 Biotoppunkten. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von 4.371,90 € an den Kreis Paderborn. Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt durch die vorliegende Planung bedarf es des Nachweises von 2.964 Biotoppunkten. Das Ersatzgeld in Höhe von 4.371,90 € ist innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, aber vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor Baubeginn, unter Verwendung der Rechnungsnummer „Ersatzgeld 61-19-20002“ auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Kreises Paderborn zu zahlen.

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN: DE26 4765 0130 0001 034 081
BIC: WELADE3LXXX

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold

IBAN: DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC: DGPBDE3MXXX

Postbank Dortmund

IBAN: DE13 4401 0046 0009 5924 62
BIC: PBNKDEFF

8 Umweltbericht/Umweltbelange/Artenschutz

In dem vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nach den Vorgaben des BauGB i.V.m.



2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ Gemeinde Borchten

den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Für diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Ergebnis Umweltbericht

Die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ in Verbindung mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Wohnbebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden bisherige Freiflächen beansprucht. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) ist Bestandteil dieser Begründung

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ in der Gemeinde Borchten löst unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände



2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ Gemeinde Borchten

und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

9 Monitoring

Die Gemeinde Borchten wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



**2. Änderung u. 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“
Gemeinde Borchten**

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Borchten
Der Bürgermeister

im August 2019

Borchten,.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

.....

H:\Projekte\083-Borchten\023-01 2_Änd_Am Kirchpade II incl. Änd. FNP\03 Entwurf\Begründung_2Änd_BPlan 38_erneute Off.doc